

Absenzen- und Urlaubsregelung

Absenzen der Schülerinnen und Schüler:

Nach dem Volksschulgesetz des Kantons Aargau gilt grundsätzlich:

- Kein Kind darf unentschuldigt und unbegründet dem Unterricht fernbleiben
- Kein Kind hat Anrecht auf weitere Ferien. Es gilt der aktuelle Ferienplan unserer Schule.

Gründe für Absenzen der Schülerinnen und Schüler:

- Krankheit und Unfall: Auf Verlangen der Schule haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit oder Unfall mindestens zwei Wochen dauert oder darüber hinaus andauern wird
- Todesfall in der Familie oder eines nahen Verwandten
- Weitere wichtige Gründe

Voraussehbare Absenzen:

Informieren Sie bitte die zuständige(n) Lehrperson(en) über das bevorstehende Fehlen Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes **per Klapp – Neue Absenz – Absenz**. Arztbesuche sind, wenn immer möglich, auf ausserhalb der Unterrichtszeit festzulegen.

Nicht voraussehbare Absenzen:

Informieren Sie bitte die Klassenlehrperson baldmöglichst über das Fernbleiben Ihres Kindes **per Klapp – Neue Absenz – Absenz**.

Schnupperlehren oder auch Besuche an weiterführenden Schulen werden direkt durch die Klassenlehrperson bewilligt.

Urlaube der Schülerinnen und Schüler (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz – freier Schulhalbtage im Quartal):

Die Klassenlehrperson bewilligt den freien Halbtage im Quartal beziehungsweise bis zu vier freie Schulhalbtage im Schuljahr am Stück, gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz.

Zitiert: „Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage im Quartal.“

- Der freie Schulhalbtage pro Quartal muss nicht begründet werden. Von den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie die Lehrperson(en) **mindestens 2 Arbeitstage vor dem Termin per Klapp – Neue Absenz – Jokertage informieren**.
- Die pro Schuljahr anfallenden vier freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden
- Bei ausserordentlichen Schulanlässen (bspw. Sportanlässe, Schlussfeiern, Schulreisen, Schullager, Prüfungstage) können in der Regel keine freien Schulhalbtage gemäss § 38 bezogen werden
- Nicht bezogene Halbtage gemäss § 38 verfallen Ende Schuljahr

Die Klassenlehrperson kann auf begründetes Gesuch hin Urlaube bis zu 2 Halbtagen bewilligen. Gesuche für länger dauernde Urlaube sind schriftlich per E-Mail oder Klapp an die zuständige Schulleitung zu richten. In der Regel wird pro Schülerin / Schüler pro Zyklus 1, 2 & 3 nur einmal ein Urlaub bewilligt.

Stand 19.9.2022/ph